



## Richtlinie Zuschuss Fahrsicherheitstraining für Führerscheinneulinge (Stadtrat 4/1997 v. 22.4.1997- Top 21)

## Änderung

Stadtrat 5/1999 v. 11.5.1999 - Top 27 Gemeinderat 4/2016 v. 15.12.2016 - Top 29 Gemeinderat 4/2021 v. 14.12.2021 - Top 52

## Richtlinie Zuschuss Fahrsicherheitstraining für Führerscheinneulinge

## der Stadtgemeinde Liezen

- 1. Förderungswerber sind Personen, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Kurses mit Hauptwohnsitz in Liezen gemeldet sind.
- 2. Der Fahrsicherheitskurs ist innerhalb von 9 Monaten nach bestandener Führerscheinprüfung zu absolvieren. Ist die Einhaltung dieser Frist aufgrund von Auswirkungen durch höhere Gewalt (z.B. Lockdown, behördliche Schließung) nicht möglich, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 3. Der Förderantrag muss innerhalb 1 Jahres nach Erstausstellung des Führerscheins gestellt werden. Ist die Einhaltung dieser Frist aufgrund von Auswirkungen durch höhere Gewalt (z.B. Lockdown, behördliche Schließung) nicht möglich, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 4. Der Förderungswerber darf keine offenen und fälligen Verbindlichkeiten bei der Stadtgemeinde Liezen haben.
- 5. Die Höhe der Förderung beträgt einmalig € 50,00
- 6. Dem Antrag beizulegen sind:
  - Führerscheinkopie
  - Teilnahmebestätigung
  - Zahlungsnachweis der Kursgebühren
- 7. Weiters müssen die IBAN und die Kontaktdaten (Telefonnummer und Adresse) bekannt gegeben werden.
- 8. Die Förderung ist <u>zwingend</u> mit dem Antragsformular der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Der Förderantrag kann entweder über die Homepage der Stadtgemeinde Liezen abgerufen und online mittels Handysignatur übermittelt werden oder ausgedruckt und persönlich unterfertigt im Bürgerservice abgegeben werden. Eine Übermittlung des unterfertigten Antrages per Mail an <u>stadtamt @liezen.gv.at</u> ist ebenso möglich.
- 9. Sollte der Förderungswerber einer dieser Punkte nicht erfüllen bzw. den Antrag nicht alles beiliegen so wird die Förderung nicht ausbezahlt.
- 10. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt <u>maximal</u> EUR 1.500 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses





und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!

11. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.